

LANDKREIS GIESSEN
Az.: 91 000-876, 000-102, 000-502, 000-123
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 1206/2015
Gießen, den 9. September 2015

9.9.2015
[Signature]

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von
SPD, CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FW
sowie der Gruppen von
FDP, LINKES BÜNDNIS/DIE LINKE und
PIRATENPARTEI

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

**Reform zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung und der
Aufwandsentschädigung mit:
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich Tätiger**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag möge folgendes Reformpaket für die Neuregelung des Fraktions-
status mit der entsprechenden Anpassung der Aufwandsentschädigung be-
schließen:

A: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags:

Die vom Kreistag am 16. Mai 2007 beschlossene Geschäftsordnung, zu-
letzt geändert am 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- (1) In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung
wird das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wird der Halbsatz
„ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen“ ersetzt werden durch die
Worte „ohne als Fraktion anerkannt zu werden“.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

B: Änderung der Aufwandsentschädigung:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012

C: Sonstige Regelung im Rahmen des Pakets:

Der Kreistag beschließt weiter:

Die Bildung von Arbeitsgruppen durch Beiräte, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die diesbezüglichen konstituierenden Beschlüsse oder Satzungen zur Bildung von Beiräten entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

1. Vorgang und Auftrag:

Der Ältestenrat hat sich im Jahr 2014 in mehreren Sitzungen mit der Frage der Veränderung des Fraktionsstatus, der Änderung der Fraktionsförderung und der Aufwandsentschädigung und mit einem eventuellen Koordinierungsaufwand für Gruppen beschäftigt. In seiner Sitzung am 30. April 2014 erhielt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit den Auftrag, verschiedene Berechnungen anzustellen und einen Vorschlag für eine Neustrukturierung der Fraktionsförderung und der Aufwandsentschädigung bei verändertem Fraktionsstatus vorzulegen. Am 13. Mai 2014 wurde ein entsprechendes umfangreiches Arbeitspapier vorgelegt. Hierzu wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 10. September 2014 ein Zwischenbericht erstattet, wobei für die Kleinstfraktionen eine Sonderregelung („20-Prozent-Regelung“) erarbeitet worden ist. In seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 war der Ältestenrat mehrheitlich der Auffassung, dass – vor allem wegen der notwendigen personellen Veränderungen in den Kreistagsausschüssen und Beiräten – in der laufenden Wahlperiode 2011/2016 keine Änderungen mehr vorgenommen werden sollten.

In der Folgezeit wurden 4 Anträge vorgelegt, die sich mit dem Fraktionsstatus oder der Fraktions-/Gruppenförderung beschäftigen, die allesamt in der Sitzung des Kreistags am 15. Dezember 2014 an den Ältestenrat verwiesen wurden mit dem Auftrag, einen Vorschlag für die Sitzungsrunde Februar/März 2015 zu erarbeiten. Dabei handelt es sich um folgende Anträge:

Vorlage 1029/2014: Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus; hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014

Vorlage 1030/2014: Förderung von Nichtfraktionen; hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014

Vorlage 1032/2014: Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November 2014

Vorlage 1033/2014: Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November 2014

Die Vorlage 1029/2014 zielt auf die Änderung des Fraktionsstatus in der Geschäftsordnung mit einer Größe ab 2 Mitgliedern und soll ab dem 1. April 2016 in Kraft treten, bei Vorlage 1033/2014 bereits ab dem 1. Januar 2015.

Die Vorlage 1030/2014 zielt auf die Förderung von Gruppen und Fraktionslosen ab dem 1. Januar 2015 mit 80,- € pro Kopf und Monat, wofür eine Zuwendungssatzung erarbeitet werden sollte.

Die Vorlage 1032/2014 zielt auf die oben beschriebene „20-Prozent-Regelung“ und soll ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung der intensiven Beratungen in den Sitzungen des Ältestenrates im Jahr 2014, der vier vorgelegten Anträge und dem Auftrag aus dem Kreistag vom 15. Dezember 2014 wurde zur Findung eines Kompromisses dem Ältestenrat eine Vorlage 1070/2014 vorgelegt, zunächst aber verworfen.

Nach Beratung im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss am 5. März 2015 wurde ein Initiativantrag der SPD-Fraktion auf den Weg gebracht und im Kreistag am 9. März 2015 einstimmig beschlossen. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Der Kreistag beschließt folgenden Initiativantrag zu den Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 (Anträge der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus und zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Der Fraktionsstatus wird mit Wirkung vom 1. April 2016 auf zwei Kreistagsabgeordnete herabgesetzt.
2. Die entsprechende Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung wird in einem Paket mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (u.a. Regelung der Zuschüsse für die Förderung der Arbeit der Fraktionen) in der Kreistagssitzung im Oktober bzw. November 2015 beschlossen.
3. Es wird eine Arbeitsgruppe zur Vorlage einer geänderten Entschädigungssatzung mit je einem/r Vertreter/in der Fraktionen bzw. Gruppen und dem Kreistagsvorsitzenden im Vorsitz gebildet.
4. Die Fraktionen und Gruppen werden aufgefordert, der Arbeitsgruppe ihren Bedarf an Zuschüssen zur Förderung ihrer Arbeit mitzuteilen.
5. Die Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 bleiben im Geschäftsgang des Kreistages.

Diese Arbeitsgruppe konstituierte sich am 15. April 2015 und erarbeitete in insgesamt drei sehr konstruktiven Sitzungen unter Vorsitz des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck ein Reform-Paket, das in diesen gemeinsamen Antrag eingeflossen ist.

2. Bestandteile des Reformpakets und deren Begründung:

A: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags:

Die vom Kreistag am 16. Mai 2007 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- (1) In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung wird das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.

Hier soll man dem vielfachen Wunsch auf Anerkennung einer Fraktion ab 2 Mitgliedern gerecht werden, die bereits mehrfach in der Vergangenheit und aktuell wieder gefordert wird. Seit Erlass der Entschädigungssatzung am 9. November 1979 war der Fraktionsstatus zwar auf eine Mitgliederzahl ab 4 Mitgliedern festgelegt, diese Regelung hatte vor dem Hintergrund der damaligen 5%-Hürde und der späteren Regelung des Fraktionsstatus bei über Kommunalwahl-Listen gewählten Fraktionen nur noch Bedeutung für Abspaltung von bestehenden Fraktionen. Mit dem neuen Kommunalwahlrecht ab 2001 hat diese Regelung eine tatsächliche Auswirkung auch auf kleinere Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten. Deshalb sah die bisherige Kreistagsgeschäftsordnung (ab 2007) namentlich auch Gruppen vor, die zwar in vielen Bereichen fraktionsgleiche Rechte haben, aber in einigen Bereichen (wie bei der Fraktionsförderung und der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden) jedoch nicht. Da hinsichtlich der Förderung von Gruppen im hessischen Kommunalrecht rechtliche Bedenken bestehen (§ 26a Absatz 4 HKO sieht eine Förderung nur von Fraktionen vor), soll der Schritt, die Fraktionen ab einer Stärke von 2 Personen anzuerkennen, getan werden. Allerdings sollte dieses dann nur im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 9. März 2015 als „Paketlösung“ vollzogen werden, d.h. die Fraktionsförderung und die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende muss der neuen Situation Rechnung tragen.

- (2) In § 4 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wird der Halbsatz „ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen“ ersetzt werden durch die Worte „ohne als Fraktion anerkannt zu werden“.

Diese Regelung soll deshalb bestehen bleiben, falls sich Kreistagsabgeordnete von Fraktionen abspalten oder ausgeschlossen werden und sich mit anderen Kreistagsabgeordneten zusammenschließen wollen, es aber an gemeinsamen Zielen (politische Grundübereinstimmung) im Sinne des Urteils des OVG Münster -15 B 2713/04 - NVwZ-RR 2005, S. 497 f.) mangelt.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Es sollte ein Paket geschnürt werden, um die entstehenden Mehrkosten unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls zu kompensieren. Da aber bei einer Umsetzung dieses Beschlusses in der laufenden Wahlzeit erhebliche personelle Veränderungen bei den Kreistagsausschüssen und den Beiräten erforderlich wären, soll die Neuregelung zu Beginn der neuen Wahlzeit, am 1. April 2016, gelten.

B: Vorschlag zur Reform der Entschädigungssatzung:

1. Struktur der Fraktionsförderung:

§ 5a Absatz 2 der Entschädigungssatzung (Höhe der Fraktionsförderung) bleibt unverändert.

Zuvor wurden im Ältestenrat wie auch in der Reform-Arbeitsgruppe mehrere Varianten und Sonderlösungen diskutiert, spätestens aber seit der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe vom 15. April 2015 bestand Konsens darüber, an der Fraktionsförderung nichts zu verändern. Auf der Basis der derzeitigen Sitzverteilung würde das Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000 € p.a. bedeuten. Durch die zusätzliche Abrechenbarkeit von 15 Fraktionssitzungen der „neuen“ Fraktionen fallen maximal weitere 4.200 € p.a. an.

2. Differenzierung bei den monatlichen Pauschalen:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

<i>der Kreistagsvorsitzende</i>	250,- €
<i>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</i>	30,- €
<i>die Ausschussvorsitzenden</i>	50,- €
<i>die Fraktionsvorsitzenden</i>	20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €.“

[Danach würde sich die monatliche Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden nach der derzeitigen Sitzverteilung wie folgt darstellen:

SPD-Fraktion:	200,- € (gedeckt)
CDU-Fraktion:	200,- € (gedeckt)
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	200,- € (gedeckt)
FW-Fraktion:	180,- €
FDP-Fraktion:	60,- €
Fraktion Linkes Bündnis/Die Linke:	40,- €
Fraktion Piratenpartei:	40,- €.]

Ohne eine Veränderung der Entschädigungssatzung bei gleichzeitiger Anerkennung der Fraktionsstärke ab 2 Kreistagsabgeordneten würden Mehrkosten in Höhe von 5.760,00 € p.a. entstehen. Diese Neuordnung der monatlichen Pauschalen (5.640 € p.a.) würde eine Kosteneinsparung von ca. 120 € p.a. gegenüber der Regelung mit keinerlei Veränderung der Entschädigungssatzung bedeuten.

Angehoben werden die monatliche Pauschale für den Kreistagsvorsitzenden von bisher 160,- € auf 250,- € (mittleres Niveau aller hessischen Landkreise) und der Ausschussvorsitzenden von bisher 30,- € auf 50,- €.

Die Pauschale für die Fraktionsvorsitzenden betrug bislang einheitlich 160,- €. Diese wird nun gestaffelt (pro Fraktionsmitglied 20 €) und bei 200 € gedeckelt. Durch diese Differenzierung wird man dem unterschiedlichem Aufwand von Fraktionsvorsitzenden kleinerer und größerer Fraktionen gerecht. Die Sätze der Neuregelung bewegen sich im hessenweiten Vergleich in der unteren Hälfte, überwiegend sogar im unteren Viertel.

3. Anerkennung von Engagement und Aufwand durch häufige Sitzungsteilnahmen in Fraktionsteilsitzungen:

Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen bleibt unverändert bei 15 p.a. (§ 5 Absatz 2 der Entschädigungssatzung). Es sollen aber Fraktionsteilsitzungen anerkannt werden.

(1) In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(3) § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.“

Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 10.000 € p.a.. Dies fördert die Beratungen im Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen und in überfraktionellen Sitzungen (wie Koalitionsarbeitsgruppen etc.). Eine Mindestteilnehmerzahl an Kreistagsabgeordneten ist dabei festgelegt.

In der Folge wurden dann auch Kompensationsmaßnahmen wie folgt vereinbart:

4. Kompensation durch Differenzierung von Auslagenersatz und Sitzungsgeld: Gewährung von Sitzungsgeld (40 €) bei Sitzungen von gesetzlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Kreisorganen und Gewährung von Auslagenersatz (20 €) bei Beiräten und sonstigen freiwillig durch die Kreisgremien eingerichteten Hilfsorganen:

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

*„(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.
(...)*

Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren.

Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.“

Es ist sehr wichtig, die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über die Gremien der repräsentativen Demokratie, sondern aktiv auch über Beiräte oder ähnliche Gremien zur Beratung heran zu ziehen. Aus diesem Grund sind in der laufenden Legislaturperiode einige Beiräte gebildet worden, die ihrerseits zwischenzeitlich aber auch Unterbeiräte oder Arbeitsgruppen gebildet haben.

Deshalb sind die Kosten für die Aufwandsentschädigung, die beim Landkreis Gießen im Wesentlichen in Form von Sitzungsgeld gezahlt wird, enorm angestiegen. In den letzten Haushaltsjahren ist dieses nicht so sehr aufgefallen, weil Einsparungen durch Ausfallen von Kreistags-Sitzungsrunden die Mehrkosten kompensiert haben.

Hinzu kommt, dass bei den Beiräten eine gewisse Ungleichbehandlung vorhanden ist, denn die Mitglieder von Denkmalbeirat und Naturschutzbeirat erhalten kein „Sitzungsgeld“ in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, sondern lediglich einen „Auslagener-

satz“ in Höhe von 20,00 €, und für die Mitglieder des Energiebeirats ist überhaupt kein Sitzungsgeld oder Auslagenersatz vorgesehen.

Von daher wird vorgeschlagen, bei den Sitzungen von allen Beiräten und sonstigen (freiwillig gebildeten) Gremien („Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildete Gremien“) nur noch einen „Auslagenersatz“ in Höhe von 20,00 € pro Sitzung zu gewähren und bei den Sitzungen von HGO/HKO-Organen und sonstigen wichtigen aufgrund von Gesetzen vorgesehenen Gremien („Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung“) die Aufwandsentschädigung als „Sitzungsgeld“ in Höhe von 40,00 € pro Sitzung bei zu behalten.

1. Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung sind:
 - Kreistag
 - Kreisausschuss (ohne Belang, da pauschal abgegolten)
 - Fraktionen (in der durch Satzung begrenzten Anzahl)
 - künftig auch Fraktionsteilsitzungen (in der durch Satzung begrenzten Anzahl)
 - Kreistagsausschüsse
 - Kommissionen des Kreisausschusses und Eigenbetriebskommission
 - Ältestenrat
 - Kreisausländerbeirat
 - Vorstand des Kreisausländerbeirats
 - Anhörungsausschuss
 - Jugendhilfeausschuss (mit den Fachausschüssen „Jugendhilfeplanung und -entwicklung“ sowie „Jugendförderung“ gemäß des Wunsches aus der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe vom 11. Juni 2015).

2. Beiräte und sonstige von den Organen des Landkreises Gießen freiwillig gebildete Gremien sind:
 - Beirat für die Kreisvolkshochschule
 - Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
 - Denkmalbeirat (bereits jetzt schon Auslagenersatz in Höhe v. 20,00 €)
 - Naturschutzbeirat (wie Denkmalbeirat)
 - Energiebeirat (zurzeit kein Sitzungsgeld vorgesehen - Sonderregelung)
 - Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen
 - Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Breitband mbH
 - Haushaltskonsolidierungsarbeitsgruppe
 - und vergleichbare Gremien.

Für folgende Gremien ist zurzeit eine Satzungsänderung im Geschäftsgang, wonach künftig kein Sitzungsgeld mehr gezahlt werden soll, weil sonst der Erlös durch Aufwandsentschädigung „aufgefressen“ würde:

- Stiftungsvorstand (Stiftung Von Schulen - Für Schulen)
- Stiftungsrat (Stiftung Von Schulen - Für Schulen).

Die Aufzählung in Kategorie 1 soll enumerativ sein; die Aufzählung zu 2. hingegen ist offen, damit Vergleiche gezogen werden können.

Die Gremienmitglieder der Gremien in Kategorie 1 müssen sich regelmäßig breit gefächert mit einem enorm großen Umfang von Themenfeldern befassen und entsprechend vor- und nachbereiten, während es sich bei den Gremien der Kategorie 2 im Wesentlichen um Fachthemen handelt.

Das Einsparpotential liegt hier bei 3.000 € bis 4.000 € p.a..

Hierüber wurde Konsens in der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe am 11. Juni 2015 erzielt.

5. Kompensation durch Absenkung der monatlichen Pauschale der ehrenamtlichen Dezernenten:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „770,- €“ durch den Betrag

„700,- €“ ersetzt.

Hierüber wurde – nach Rücksprache mit den betroffenen ehrenamtlichen Dezenten – in der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe am 11. Juni 2015 Konsens erzielt.

Das Einsparpotential liegt bei 2 ehrenamtlichen Dezenten bei 1.680 € p.a., bei 3 ehrenamtlichen Dezenten sogar bei 2.520 € p.a.

C: Sonstige Regelung im Rahmen des Pakets:

Der Kreistag beschließt weiter:

Die Bildung von Arbeitsgruppen durch Beiräte, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die diesbezüglichen konstituierenden Beschlüsse oder Satzungen zur Bildung von Beiräten entsprechend zu ergänzen.

Die Problematik einer kaum zu kontrollierenden Kompetenz- und Personalausweitung bei den Beiräten durch die Bildung von Unterbeiräten und Unterarbeitsgruppen soll der Kontrolle des Kreisausschusses unterstellt werden.

Außerdem sollen in der Folgezeit die konstitutionellen Beschlüsse zur Bildung der einzelnen Beiräte (Satzungen oder einfache Beschlüsse) entsprechend angepasst werden.

Grundsätzlich hält man aber die Einrichtung von Beiräten für eine bessere Bürgerbeteiligung für richtig und wichtig. Weitere Ausführungen zur Thematik „Beiräte/Unterbeiräte“ unter B 5).

Hierüber wurde Konsens in der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe am 11. Juni 2015 erzielt.

Im Nachgang soll – ohne dass dies allerdings zu einer Kosteneinsparung führen wird – die Regelung zu § 4 Absatz 4 der Entschädigungssatzung mit dem Wortlaut

„(4) Der/Die Psychatriekordinator/in erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.“

gestrichen werden, weil diese Funktion nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich von dem Sachgebietsleiter „Sozialpsychiatrischer Dienst/Betreuungsbehörde“ wahrgenommen wird.

3. Fazit:

Es wurde ein ausgewogener Vorschlag für eine Reform von Kreistagsgeschäftsordnung und Entschädigungssatzung vereinbart,

- der die Tatsache berücksichtigt, dass durch das neue Wahlsystem auch kleinere Gruppen entstanden sind,
- der die Mehrarbeit aktiver Kreistagsabgeordneter würdigt,
- der differenziert zwischen den Aufwendungen von großen, mittleren und kleinen Fraktionen,
- der Arbeitskreisarbeit fördert,
- der neben den Mehrkosten auch Kompensation vorsieht, und
- der der aktuellen Rechtsprechung entspricht.


Dies bedeutet letztendlich ein „Mehr an chancengleicher Teilhabe an der demokratischen Willensbildung des Kreistages“!

Die Mehrkosten des Gesamtpakets (unter Berücksichtigung der Kompensationen) sind das Wert.


Gesamtvolumen für Fraktionsförderung und Aufwandsentschädigung (sowie Verdienstaufschlag und Fahrkosten) im Haushaltsjahr 2014:

Produkt	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2014	Rechnungsergebnis 2014
11.1.00.01	Aufwandsentschädigung KA	100.000,00 EUR	76.317,42 EUR
11.1.01.01	Fraktionsförderung und Aufwandsentschädigung KT	255.000,00 EUR	258.883,21 EUR

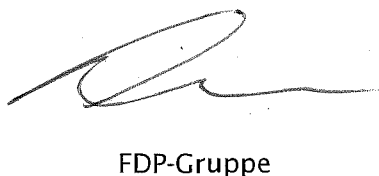
Aus den vorgenannten Gründen und auf Grund der Tatsache, dass seit vielen Jahren die Aufwandsentschädigung nicht verändert wurde, ist diese - im Verhältnis zum bisherigen Gesamtbudget für Fraktionsförderung und Aufwandsentschädigung - geringe Steigerung vertretbar.

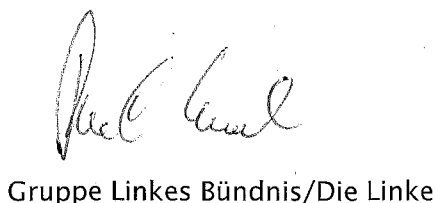

SPD-Fraktion


CDU-Fraktion


Fraktion Bündnis 90/Die Grünen


FW-Fraktion


FDP-Gruppe


Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke


Gruppe Piratenpartei

Anlage: Entwurf der Sechzehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Synopse der Änderungen von Kreistagsgeschäftsordnung und Entschädigungssatzung und geltenden Regelungen

Beschluss des Kreistags vom: 5. Oktober 2011
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012.**

Der Kreistag beschließt in seiner Sitzung am folgende Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.

Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren.

Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.“

(2) § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

<i>der Kreistagsvorsitzende</i>	<i>250,- €</i>
<i>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</i>	<i>30,- €</i>
<i>die Ausschussvorsitzenden</i>	<i>50,- €</i>
<i>die Fraktionsvorsitzenden</i>	<i>20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €.“</i>

(3) In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „770,- €“ durch den Betrag „700,- €“ ersetzt.

(4) In § 4 wird der Absatz 4 gestrichen.

(5) In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

(6) In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(7) § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Gießen, den

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert am 13. Februar 2012	Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger ab 1. April 2016 (Änderungen kursiv)
<p style="text-align: center;">§ 4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 40,- € je Sitzung bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale der Kreistagsvorsitzende 160,- € die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 30,- € die Ausschussvorsitzenden 30,- € die Fraktionsvorsitzenden 160,- € Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € für diesen Monat. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 770,- €.</p> <p>(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.</p> <p>(4) Der/Die Psychiatriekoordinator/in erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €</p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums <u>des Landkreises Gießen</u> teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine <u>Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für</u> bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.</p> <p><u>Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren. Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.</u></p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale der Kreistagsvorsitzende <u>250,- €</u> die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 30,- € die Ausschussvorsitzenden 50,- € die Fraktionsvorsitzenden <u>20,- € multipliziert mit Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €</u></p> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € für diesen Monat. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich <u>700,- €</u></p> <p>(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.</p> <p>(4) <u>gestrichen</u></p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 6 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 6 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenige Fraktion Anwendung, die eine besondere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionsvorstands- oder Fraktionsarbeitskreissitzungen beantragt. In diesem Fall wird die allgemeine Fraktionsförderung für die betroffene Fraktion entsprechend gekürzt. Über die Höhe der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf <u>10</u> pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf <u>5</u> pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) <u>Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.</u></p>
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert am 15. Dezember 2014</p> <p style="text-align: center;">III. Fraktionen § 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen ab 1. April 2016 (Änderungen kursiv)</p> <p style="text-align: center;">III. Fraktionen § 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens <u>zwei</u> Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter <u>zwei</u>, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, <u>ohne als Fraktion anerkannt zu werden</u>, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.</p>